

Hygiene- und Infektionsschutzregelungen in Ergänzung zu den Informationen des Rektorats zum „Geschützten Betrieb“

Stand: 06. Mai 2020

AKTUELLE LAGE

Präsenzveranstaltungen und -betrieb werden vom Rektorat genehmigt, wenn die folgenden Schutzmaßnahmen sowie Anforderungen an Räume gewährleistet werden können und vorab in einem Hygienekonzept dargelegt werden.

In den Zugangsbereichen der Hochschulgebäude wird durch Aushänge auf die Schutzmaßnahmen, die zu beachtenden Hygieneregeln und die Richtlinien des Robert-Koch-Institutes hingewiesen. Die Universität stellt entsprechende Aushänge zur Verfügung.

Persönliche Verhaltensregeln

- Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich generell nicht an der Universität aufhalten. Personen, bei denen diese Symptome während der Arbeit auf dem Gelände der Universität auftreten, haben dieses sofort zu verlassen. Personen mit solchen Symptomen sollen sich an einen Arzt wenden, um ggf. einen Infektionstest durchführen zu lassen. Die Führungskraft ist in jedem Fall zu informieren, damit – im Fall einer diagnostizierten Infektion mit dem Corona-Virus – die direkten Kontaktpersonen an der Universität identifiziert und kontaktiert und damit ggf. Quarantänemaßnahmen für diese Personengruppe ergriffen werden können.
- Auf dem Weg zur Arbeit in öffentlichen Verkehrsmitteln ist Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und sollte möglichst Abstand von Mitfahrenden gehalten werden. Nach Möglichkeit sind dafür Randzeiten zu nutzen und Stoßzeiten zu vermeiden. Fahrgemeinschaften sind möglichst zu vermeiden, wenn möglich zu Fuß, mit Fahrrad oder eigenem Auto zur Arbeit kommen. In Fahrgemeinschaften wird analog zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen.
- Nach dem Betreten des Dienstgebäudes/der Arbeitsstätte sind die Hände gründlich entsprechend der dazu ausgegebenen Informationen zur Handhygiene mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife zu waschen. Diese Handhygiene ist mehrfach am Tag zu wiederholen.
- Von anderen Personen ist Abstand zu halten (mind. 1,5 Meter) und auf liebgegewonnene Rituale (Händeschütteln zur Begrüßung, Umarmen) zu verzichten.
- Zudem ist darauf zu achten, das Gesicht nicht unbeabsichtigt zu berühren.

Mund-Nase-Bedeckung:

- In allen Gebäuden der Universität Bonn muss eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen werden. Diese kann abgesetzt werden, wenn sich eine

Hygiene- und Infektionsschutzregelungen in Ergänzung zu den Informationen des Rektorats zum „Geschützten Betrieb“

Person alleine in einem Raum befindet. In Laboren müssen die Bedingungen individuell geklärt und der geeignete Mund-Nase-Schutz festgelegt werden. Dies ist mit dem Arbeitsschutz abzusprechen und im Hygienekonzept zu dokumentieren.

- Die Regelung gilt ab dem 18. Mai 2020, um allen Angehörigen der Universität Zeit zu geben, sich auf diese Regelungen vorzubereiten. Bis dahin gilt die dringende Empfehlung, eine MNB in Gebäuden der Universität zu tragen.
- Informationen zur MNB erhalten Sie auf der universitären [Corona-Internetseite](#).
- Das Tragen der MNB ersetzt nicht die übrigen Schutzmaßnahmen wie Handhygiene und Abstandsregeln.

Abstandsregeln:

- In allen Gebäuden der Universität gilt eine Abstandsregel von mind. 1,5 m zwischen Personen. Wo dies nicht möglich ist, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der konkreten Gegebenheiten zu ergreifen. Mögliche Maßnahmen werden in Kürze auf den [Corona-Infoseiten](#) der Universität zu finden sein. Die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz der Universität berät bei der Auswahl der geeigneten Schutzmaßnahmen.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu nutzen. Dort, wo es die Größe des Aufzugs erlaubt ergibt sich die max. Anzahl der gleichzeitigen Nutzer*innen durch die auch im Aufzug geltende Abstandsregel.
- An den Aufzügen sind Aushänge anzubringen, die die maximale Anzahl an zugelassenen Personen angeben. Die Aufzüge sollen nach Möglichkeit beeinträchtigten Personen vorbehalten sein.
- Wenn möglich, ist im Homeoffice zu arbeiten. Ist dies nicht der Fall, sind den Beschäftigten Einzelbüros/-labore anzubieten. Ist eine Raumnutzung durch mehrere Personen nicht zu vermeiden, muss für jede Person eine Fläche von mind. **10 m²** verfügbar sein. Zusätzlich muss der oben genannte Mindestabstand eingehalten werden. Weitere Maßnahmen sind Trennwände zwischen den Arbeitsplätzen.
- Eine zeitliche Entzerrung ist durch Schichtarbeit möglich. In diesem Fall sind stets dieselben Personen einer Schicht zuzuordnen. Die Belegung der Räume ist mit Namen und Anwesenheitszeit zu dokumentieren.

Belüftung:

- In **technisch belüfteten Bereichen** sind die Betriebszeiten der Lüftungsanlage evtl. an die durch Schichtbetrieb geänderten Arbeitszeiten anzupassen (Verkürzung der Nachtabenkung).
- In allen anderen Räumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten. So können möglicherweise in der Luft vorhandene Erreger reduziert werden. Richtiges Lüften heißt:

Hygiene- und Infektionsschutzregelungen in Ergänzung zu den Informationen des Rektorats zum „Geschützten Betrieb“

- Stoßlüftung: nach 60 Minuten im Büro bzw. nach 20 Minuten in Besprechungsräumen;
- Dauer: im Sommer: 10 Minuten, im Frühling/Herbst: 5 Minuten, im Winter (Außentemperatur < 6°C) 3 Minuten

Reinigung/Desinfektion:

- In allen Sanitäranlagen müssen Seifenspender und Papierhandtücher zur Verfügung stehen.
- Türklinken und Handläufe werden regelmäßig gereinigt.
- Eine regelmäßige Reinigung der Räume nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes ist sicherzustellen sowie verkürzte Reinigungsintervalle zu prüfen.

Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von häufigen verwendeten Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht als notwendig erachtet.

- In allen genutzten Gebäuden sollen in Eingangsbereichen in angemessenem Umfang Handdesinfektionsmöglichkeiten angeboten werden. Die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz beschafft zusammen mit der Abt. 4.1 eine entsprechende Erstausrüstung.

Ausgabe von Schutzmitteln:

- Eine Grundausrüstung von waschbaren MNBen für Beschäftigte (3 pro Person) und Desinfektionseinheiten, sowie ein Kontingent an Einwegmasken, Einweghandschuhen und Desinfektionsmittel wird zentral zur Verfügung gestellt.
- Der Aufbau der Desinfektionseinheiten sowie der Tausch von Desinfektionsmitteln werden zentral über die Hausmeister organisiert. Hierbei handelt es sich um eine Grundausrüstung. Bei Bedarf und in Abstimmung mit der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz können weitere Einheiten bestellt werden.
- Die Leitungen der Dezernate, Zentralen Einrichtungen und Institute melden ihre Bedarfe zentral an die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz.
- Die Verteilung erfolgt nach folgenden Prioritäten:
 - Die Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten können, erhalten MNB. Hier werden zunächst diejenigen berücksichtigt, die mit Personenkontakt rechnen müssen oder sich Büros/Labore teilen.
 - Einmalhandschuhe können bei Bedarf Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden, die in Situationen arbeiten, in denen sie und andere Personen in kurzer Zeitabfolge dieselben Gegenstände anfassen.
- Bedarfe von Abtrennungen zum Schutz der Beschäftigten können zentral gemeldet werden.

Hygiene- und Infektionsschutzregelungen in Ergänzung zu den Informationen des Rektorats zum „Geschützten Betrieb“

- Studierende werden aufgefordert, ihren eigenen MNB zu tragen. Auf der Corona-Webseite sind Informationen sowie eine Nähanleitung zur Verfügung gestellt. Falls Studierende ohne Schutz zu den durch das Rektorat zugelassenen Präsenzveranstaltungen kommen, können Einmalmasken ausgegeben werden.

Informationen für die Meldung der Bedarfe sowie das Prozedere der Abholung finden Sie ab dem 08. Mai auf der universitären [Corona-Internetseite](#).